



Deutsches
Jugendinstitut

**Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Antrag der Fraktion der AfD im Landtag NRW zur Wahrung der politischen Neutralität bei öffentlich geförderten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
(Drucksache 18/13826)**

Im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 2. Oktober 2025

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© **Deutsches Jugendinstitut e.V.**

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Ansprechpartnerin:
Dr. Pia Jaeger
Telefon +49 89 62306-353
E-Mail pjaeger@dji.de

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe	5
	2.1 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	5
	2.2 Kinder- und Jugendhilfe ist politisch	6
	2.3 Pluralität in der Kinder- und Jugendhilfe	8
3	Das Neutralitätsgebot und die öffentlich geförderten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe	10
	3.1 Neutralitätsgebot: Hintergrund und Geltungsbereich	10
	3.2 Rechtliche Grundlagen	11
	3.3 Gemeinnützigkeit	12
4	Fazit	14
	Literatur	15

1 Einleitung

In dem vorliegenden Antrag der AfD Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drs. 18/13826) geht es um die Frage nach Grenzen politischer Arbeit öffentlich geförderter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Forderung, öffentliche Mittel im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans eng an das Gebot parteipolitischer Neutralität zu koppeln. Um substanziell auf die im Antrag aufgeworfenen Fragen und die vorgeschlagene Beschlusslage eingehen zu können, ist es an dieser Stelle wichtig, die vonseiten der AfD vorgetragene Argumentation zu prüfen, darin enthaltene sachlich falsche Darstellungen zu korrigieren¹, den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu erläutern und vor diesem Hintergrund das Verständnis und die Geltung des Neutralitätsgebots zu diskutieren.

Im Folgenden wird deshalb zunächst auf die rechtlichen Hintergründe und Leitvorstellungen im SGB VIII eingegangen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der politischen Bildung als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe gewidmet. Das Pluralitätsgebot freier Träger sowie die Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts ihrer Zielgruppen bzw. Leistungsberechtigten werden erläutert. Mit Blick auf den Hintergrund und die rechtlichen Grundlagen des Neutralitätsgebots muss auch auf das im Antrag der AfD erwähnte Urteil des Bundesfinanzhofes (V R 60/17) und Vorbedingungen der Gemeinnützigkeit eingegangen werden.

¹ Der Antrag suggeriert fälschlicherweise, dass das Programm „Demokratie leben!“ ein Programm der Kinder- und Jugendhilfe sei. Das Programm basiert jedoch auf einem eigenen Haushaltstitel des Bundes mit einer eigenen Förderrichtlinie, die unabhängig vom Kinder- und Jugendplan des Bundes nach § 83 SGB VIII besteht. Analoges gilt auch für die erwähnte HateAid GmbH: Sie wird aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ finanziert, aber nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe. Auch „Omas gegen Rechts“ wurden nie aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe nach § 82 SGB VIII gefördert.

2 Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die ihr zugrundeliegenden Leitvorstellungen werden im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt. Dabei handelt es sich um ein sozialrechtliches Leistungsgesetz mit einem sozialpädagogischen Ansatz; im Mittelpunkt stehen die Förderung von Selbstbestimmung, Entwicklung und Erziehung sowie die Partizipation junger Menschen und ihrer Familien. Gleichzeitig ist das SGB VIII auch ein Hoheits- und Organisationsgesetz. Als Bundesgesetz wird es kommunal umgesetzt und durch Ausführungsvorschriften der Länder konkretisiert.

Die Kinder- und Jugendhilfe gestaltet Gesellschaft und wirkt in sie hinein, indem sie ihrer Aufgabe nachkommt, auf ein demokratisches, friedliches, nachhaltiges und die Natur schützendes sowie die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen wahrendes Zusammenleben zu achten (Deutscher Bundestag 2024, S. 296).

2.1 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben und der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe werden unter anderem in § 1 und § 2 SGB VIII definiert. Gemäß § 1 SGB VIII gehört zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, das Recht junger Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen. Schon aus dieser Vorgabe folgt, dass damit auch politische Bildung ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist. Denn die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit ist nur denkbar, wenn dabei auch demokratische Grundwerte und Handlungskompetenzen erfahren und eingeübt werden können: „Politische Bildung ist ein von Subjekten – in diesem Kontext von Kindern und Jugendlichen – getragener Prozess der Herausbildung von Mündigkeit, der sich an demokratischen Grundwerten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Frieden, Solidarität, Emanzipation und Freiheit orientiert. Politische Bildung fördert das Vermögen, die politische Wirklichkeit im Hinblick auf die Durchsetzung demokratischer Prinzipien kritisch und reflektiert zu beurteilen. Sie entwickelt die Fähigkeiten zur politischen Partizipation und zur Gestaltung von Demokratisierungsprozessen“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 527)

Dies gilt für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere auch für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, für die politische Bildung eigens als ein inhaltlicher Schwerpunkt gesetzlich ausgewiesen wird (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

In Deutschland wird die Kinder- und Jugendhilfe von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geleistet (siehe §§3, 4 und 73 ff. SGB VIII) und sie ist gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII „gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern

unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten und Methoden“ (vgl. hierzu auch unten Abs. 2.3).

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe richtet sich dabei nach den im SGB VIII und in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Aufgaben und arbeitet zu ihrer Erfüllung mit verschiedenen nicht öffentlichen bzw. freien Trägern zusammen. Diese sind zumeist selbst in Dachverbänden, Fachorganisationen und Wohlfahrtsverbänden auf Bundesebene zusammengeschlossen (Faltermeier und Wiesner 2017, S. 495). Die freien Träger werden dabei infolge ihres Selbstverständnisses im Rahmen ihres autonomen Betätigungsrechts tätig und nicht als Auftragnehmer der öffentlichen Träger.

So soll die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII „Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“ soweit diese an freien Träger betrieben werden, nicht selbst anbieten (Subsidiaritätsprinzip). Dabei ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dazu verpflichtet, „die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten“ und dies bedeutet auch, dass sie die weltanschauliche Vielfalt der Träger zu achten und zu fördern hat.

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel (Land-)kreise, kreisfreie Städte sowie in manchen Fällen kreisfreie Gemeinden. Nach § 69 Abs. 3 SGB VIII sind die örtlichen Träger dazu verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten.

2.2 Kinder- und Jugendhilfe ist politisch

Nach § 1 des SGB VIII haben junge Menschen ein gesetzlich geschütztes Recht auf Unterstützung, um sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Politische Bildung ist ein Bestandteil dieses Unterstützungssystems. Sie hat im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe das Ziel, die Ausbildung politischer Urteils- und Handlungskompetenzen aller jungen Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Das Handlungsziel ist dabei Mündigkeit und Selbstständigkeit. Es geht jedoch nicht um die Übernahme der politischen Meinungen und Überzeugungen der pädagogischen Fachkräfte, sondern um die Unterstützung und Eröffnung eines pädagogischen Raumes, in dem sich junge Menschen selbst eine politische Meinung bilden und politische Handlungsfähigkeit innerhalb des demokratischen Gemeinwesens erwerben können.

Was vor Längerem als Selbstverständnis politischen Bildung in einer demokratischen Gesellschaft vor allem mit Blick auf die Schule im sogenannten Beutelsbacher Konsens formuliert wurde, gilt – cum grano salis – auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Im Kern besteht dieser aus drei Punkten (Deutscher Bundestag 2020, S. 120):

„(1) Überwältigungsverbot: Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich

die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

(2) Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen: Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. [...]

(3) Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen“ (Deutscher Bundestag 2020, S. 120).

Wie angedeutet war der Beutelsbacher Konsens für die politische Bildung in der Schule gedacht, auch wenn er immer wieder im außerschulischen Bereich rezipiert wird. Daher ist die Bedeutung und auch die Geltung im Bereich der außerschulischen politischen Bildung teilweise umstritten (Widmaier 2016, S. 100).

Aktuell wird der Beutelsbacher Konsens synonym mit einem vermeintlichen Neutralitätsgebot gleichgesetzt. Der Beutelsbacher Konsens zielt jedoch auf Kontroversität und nicht auf Neutralität (Engartner 2020, S. 127) und betont mit allen drei Punkten, dass politische Kontroversen auch kontrovers in der politischen Bildung angesprochen werden müssen. Dabei wird häufig nicht unterschieden, ob es um die schulische oder außerschulische politische Bildung geht. Politische Debatten sollen auch in Bildungsprozessen möglich sein und sichtbar werden und Bildungsprozesse dürfen und können, wenn sie als politische und demokratische Bildungsprozesse verstanden werden, gar nicht in einem politikfreien Raum stattfinden (Deutscher Bundestag 2020, S. 121).

„Politische Bildung ist ein von Subjekten – in diesem Kontext von Kindern und Jugendlichen – getragener Prozess der Herausbildung von Mündigkeit, der sich an demokratischen Grundwerten wie Menschenwürde, Gerechtigkeit, Gleichheit, Frieden, Solidarität, Emanzipation und Freiheit orientiert“. So steht es im 16. Kinder- und Jugendbericht (Deutscher Bundestag 2020, S. 527). Mit politischer Bildung sollen junge Menschen in die Lage versetzt werden, die politische Wirklichkeit im Hinblick auf die Durchsetzung demokratischer Prinzipien kritisch und reflektiert zu beurteilen. Sie hilft ihnen, die Fähigkeiten zur politischen Partizipation und zur Gestaltung von Demokratisierungsprozessen zu entwickeln, sich das entsprechende Wissen anzueignen und die für gesellschaftliches Engagement notwendigen Motivationen und Interessen auszubilden. Damit ist politische Bildung nicht neutral, denn das Politische wird in konkreten Lebenssituationen, anhand spezifischer Probleme und in realen Konflikten erfahren. Wichtig bleibt allerdings, dass die demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Prinzipien gewahrt werden. In Deutschland unterstützt die demokratische Zivilgesellschaft diesen Prozess der Selbstbildung von Mündigkeit durch eine plurale Trägerlandschaft, die politische Bildung in den sozialen Räumen, in denen Kinder und Jugendliche leben, ermög-

licht. Die Strukturen und die Inhalte dieser Angebote zur politischen Bildung spiegeln die weltanschauliche und parteiliche Vielfalt der Gesellschaft wider. Aufgabe des Staates ist es, dieses plurale Bildungssystem zu unterstützen und zu finanzieren (Deutscher Bundestag 2020, S. 527).

2.3 Pluralität in der Kinder- und Jugendhilfe

In § 3 Abs. 1 SGB VIII wird die Vielfalt von Trägern mit unterschiedlichen Wertorientierungen und gleichzeitig die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als ein Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe benannt (Wiesner/Wapler SGB VIII 2022, § 3 Rn. 8,9). Somit kann und muss es innerhalb des demokratischen Spektrums unterschiedliche Positionierungen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe geben.

Die im Gesetz geforderte Vielfalt der Träger unterschiedlicher Wertorientierungen hat ihre Entsprechung in dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII, wonach die Leistungsberechtigten das Recht haben, „zwischen den Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung und Hilfe zu äußern“. Weiterhin ist sie verankert in der Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 S.1 Nr. SGB VIII, der die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, Einrichtungen, Dienstleistungen etc. der „verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung“ zur Verfügung zu stellen. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgeschrieben, dass diese unter Berücksichtigung der „Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten“ erfolgen muss. Auch (a) in den §§ 78a ff. SGB VIII, in denen es um den Abschluss von Vereinbarungen geht, (b) in der Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII sowie (c) in der Beteiligung im Jugendhilfeausschuss nach 71 Abs. 1 SGB VIII zeigt, sich, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die vorhandene Vielfalt der Träger beibehalten müssen und Träger mit bestimmten Erziehungsvorstellungen oder weltanschaulichen Grundhaltungen nicht von der Zusammenarbeit oder finanziellen Förderung ausschließen können (Wiesner/Wapler SGB VIII 2022, § 3 Rn. 8,9). Dabei darf allerdings das Kindeswohl nicht gefährdet werden und die freien Träger müssen sich innerhalb des demokratischen Spektrums bewegen.

Die Vielfalt der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe wurde nicht ohne Grund im SGB VIII gesetzlich verankert. Sie geht zurück auf das 19. Jahrhundert, in dem sich in Deutschland viele Träger und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen weltanschaulichen und/oder religiösen Hintergründen gebildet haben (Schweigler 2025, S. 100). Das heutige Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und die Trägerpluralität haben ihre Wurzeln insbesondere in der Religionsfreiheit, also um das Recht, konfessionell gebundene Träger ablehnen zu dürfen und stattdessen eine öffentliche Einrichtung zu wählen (Schweigler 2025, S. 104).

Gemäß § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten – auch weltanschaulich und politisch – verschiedener Träger zu wählen und können auch Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern.

Die Vielfalt der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe spiegelt die Pluralität der Gesellschaft wider, die für eine demokratische Kinder- und Jugendhilfe ohne staatlichen Alleinanspruch unabdingbar ist. Neben der gesetzlichen Verpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Pluralität und Vielfalt ihrer Angebote zu gewährleisten, steigt auch der Bedarf an weltanschaulich vielfältigen Angeboten infolge der zunehmenden Pluralisierung der Gesellschaft (Wiener/Wapler SGB VIII 2022, § 3 Rn. 10e). Mit der Trägervielfalt ist damit auch ein Hebel gegen Diskriminierung und mehr Diversität in der Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

3 Das Neutralitätsgebot und die öffentlich geförderten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Neutralitätsgebot: Hintergrund und Geltungsbereich

In dem Antrag der AfD (Drs. 18/3826) wird die politische Neutralität freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefordert, um die im Grundgesetz verankerte Chancengleichheit der Parteien zu wahren. Fraglich ist jedoch, inwieweit ein abstraktes „Neutralitätsgebot“ überhaupt auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angewendet werden kann.

Politik an sich kann nicht „neutral“ sein, da sie auf gesamtgesellschaftlich verbindliche, am Gemeinwohl orientierte und der ganzen Gesellschaft zugutekommende Entscheidungen abzielt (Meyer 2003, S. 41). Politische Entscheidungen zwischen zwei oder mehr Alternativen implizieren eine Wahl und eine Ausrichtung. Damit ist die Anwendung des Begriffs der Neutralität auf die politische Willensbildung nicht geeignet (Hufen 2022, S. 105). Auch im Grundgesetz sind die Worte „neutral“ oder „Neutralität“ nicht als eigener Verfassungsbegriff enthalten.

Neutralität ist jedoch auf Ebene des Staatsapparats und seiner Bediensteten relevant. Deren Hilfe wird von der Regierung für die Umsetzung ihrer Ziele und der dahinterliegenden Absichten der sie tragenden Parteien genutzt. Um dies zu gewährleisten wird Neutralität als Verpflichtung öffentlicher Bediensteter zur Unparteilichkeit, Sachlichkeit und politischer Zurückhaltung verstanden und zählt damit zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, siehe auch Art. 33 Abs. 3 und 5 GG (Hufen 2022, S. 104).

Zum Schutz der Offenheit des demokratischen Prozesses ist der Staat im Verhältnis zu den politischen Parteien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Neutralität verpflichtet (BVerfGE 44, 125). Dies dient dem Prinzip der Chancengleichheit der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Grundgesetzes (GG). Die Parteien wirken gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Das BVerfG geht bei seiner Interpretation dieser Bestimmung von dem in Art. 20 Abs. 2 GG normierten Demokratieprinzip aus. Die Wahlen und Abstimmungen, in denen das Volk die von ihm ausgehende Staatsgewalt ausübt, sind dabei der Bezugspunkt der politischen Willensbildung. Die Wahlen müssen frei sein. Deshalb ist die Offenheit des Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung der Wählerinnen und Wähler verfassungsrechtlich geboten (Eckertz 2019, S. 263).

Um erlaubte Einwirkungen der Staatsorgane auf die Meinungs- und Willensbildung des Volkes von rechtswidrigen Eingriffen in das Recht der Parteien auf Chancengleichheit abzugrenzen, zieht das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Neutralität heran. Dabei ist das Prinzip der staatlichen Neutralität in rechtlicher und

tatsächlicher Hinsicht immer kontextgebunden an die rechtliche Begründung, sowie an den realen Kontext des betroffenen Sachbereichs (Eckertz 2019, S. 264).

Außerdem bleibt das Neutralitätsgebot an seine Begründung aus dem Recht der *Parteien* auf Chancengleichheit gebunden. Das heißt, es gilt beispielsweise nicht gegenüber Protestgruppen, die nicht als politische Partei organisiert sind. Für nicht parteilich organisierte Initiativen oder Organisationen gilt rechtlich nicht das Neutralitäts-, sondern das Sachlichkeitsgebot (Eckertz 2019, S. 265). Danach müssen sich die freien Träger an das Gebot der Sachlichkeit halten. Grenzen der politischen Auseinandersetzung sind dabei die Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. Eine Äußerung ist dann unsachlich, wenn sie bewusst falsche Tatsachen enthält oder Gerüchte weitergibt, deren Wahrheitsgehalt nicht hinreichend geprüft wurde (Hufen 2022, S. 107).

3.2 Rechtliche Grundlagen

An dieser Stelle gilt es zu diskutieren, ob die staatliche parteipolitische Neutralitätspflicht überhaupt auf die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden kann, wie in dem Antrag der AfD gefordert.

Denn es kommt vor allem darauf an, ob private Initiativen und freie Träger den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG) einhalten müssen. Nun sind zivilgesellschaftliche Organisationen selbst Träger von Grundrechten, wie dem Recht der freien Meinungsäußerung. Daran ändert auch eine staatliche Förderung nichts. Durch die finanzielle Förderung eines freien Trägers mit öffentlichen Mitteln werden dessen Äußerungen zu politischen Sachverhalten nicht zu einer hoheitlichen Maßnahme, die dem staatlichen Zuwendungsgeber angerechnet werden können. Würde vonseiten der öffentlichen Träger eine Kontrolle der Inhalte vorgenommen, würde in die Grundrechte wie beispielsweise Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit der privaten Initiative bzw. des freien Trägers eingegriffen (Hufen 2022, S. 112).

Für Verbände oder Vereine, also die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die keine öffentliche Körperschaft sind, gilt das Neutralitätsgebot daher nicht. Auch durch öffentliche Förderung kommt es nicht zu einer pauschalen Übertragung des staatlichen Neutralitätsgebotes. Dies zeigt sich unter anderem in § 12 SGB VIII zur Förderung der Jugendverbände, wonach staatliche Akteure im Rahmen der Förderung von Vereinen und Verbänden deren grundrechtliche Freiheiten und Rechte nicht durch Förderrichtlinien einschränken dürfen, da die „Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens“ gewahrt bleiben muss (Wiesner/Wapler SGB VIII 2022, § 12, Rn. 6,7).

Als Zuwendungsgeber haben der Staat und andere öffentliche Träger zwar darauf zu achten, dass das Recht der Parteien auf Chancengleichheit (Art. 21 GG) Beachtung findet, und die geförderten Träger können sich generell der Grundrechtsbindung nicht entziehen (Hufen 2018, S. 219).

Doch auch hier gilt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den politischen Anliegen und Fragen junger Menschen auf Basis einer sachlichen Diskussion möglich

sein muss. Dabei müssen sich die freien Träger an das Gebot der Sachlichkeit halten. Grenzen der politischen Auseinandersetzung sind dabei die Gesetze im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. Eine Äußerung ist dann unsachlich, wenn sie bewusst falsche Tatsachen enthält oder Gerüchte weitergibt, deren Wahrheitsgehalt nicht hinreichend geprüft wurde (Hufen 2022, S. 107).

3.3 Gemeinnützigkeit

In ihrem Antrag geht die AfD auch auf die Gemeinnützigkeit von Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe ein und verweist darauf, dass steuerliche Vorteile der Gemeinnützigkeit nicht zur indirekten Parteienfinanzierung genutzt werden dürfen.

Wichtig zu beachten ist, dass das Verbot der gezielten Parteienförderung im Gemeinnützigkeitsrecht nicht mit dem Neutralitätsgebot verwechselt werden darf. Des Weiteren ist das Gemeinnützigkeitsrecht auch nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot der Parteien zu verwechseln.

Gemäß § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Wann es sich um eine Förderung der Allgemeinheit handelt bestimmen die in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke. Dazu zählen unter anderem:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) und
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO).

Der Gemeinnützigkeitszweck muss in der Satzung der Körperschaft niedergelegt sein. Aus der Satzung muss sich außerdem ergeben, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird, siehe § 59 AO; sog. formelle Gemeinnützigkeit (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2021, S. 4).

Es gibt insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe eine ganze Reihe von Förderungsinhalten, die hochpolitische Bezüge aufweisen, aber parteipolitisch neutral sind. Eine staatliche Förderung ist hierfür verfassungsrechtlich legitimiert, erfüllt grundrechtliche Schutzpflichten und ist außerdem demokratisch legitimierte Gesellschaftsgestaltung (Deyda 2024). Sind die Geförderten von politischen Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig, also keine Nachwuchsorganisationen der Parteien, werden die politischen Bezüge auch dann nicht parteipolitisch, wenn es an-

dere Parteien gibt, die diese Förderinhalte ablehnen. Zwar muss der Staat die zweckgemäße Mittelverwendung kontrollieren, ihm sind aber nicht alle auf politische Parteien bezogene Äußerungen zurechenbar (Deyda 2024).

Auch der Bundesfinanzhof hat 2020 entschieden, dass gemeinnützige Organisationen politisch aktiv sein dürfen, ohne dass eine Gefährdung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit droht, wenn diese der Förderung eines der in § 52 Abs. 2 AO genannten steuerbegünstigten Zwecken dient (Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom 10.12.2020).

4 Fazit

Das staatliche Neutralitätsgebot kann nicht auf die Arbeit freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe angewendet werden. Zwischen den privaten Trägern und den politischen Parteien besteht außerdem kein unmittelbarer Wettbewerb, so dass auch die in Art. 21 GG verankerte Chancengleichheit der Parteien nur bezüglich der Beeinflussung von Wahlen in Betracht käme (Hufen 2022, S. 114).

Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Praxis können grundsätzlich nicht politisch neutral sein. Denn Demokratie und politische Praxis werden in konkreten Lebenssituationen, anhand spezifischer Probleme und in realen Konflikten durch Kinder und junge Menschen erfahren und gelernt. Nur so ist politische Bildung denkbar. In Deutschland unterstützt die demokratische Zivilgesellschaft diesen Prozess der Selbstbildung von Mündigkeit durch eine plurale Trägerlandschaft, die politische Bildung in den sozialen Räumen, in denen Kinder und Jugendliche leben, ermöglicht.

Die Vielfalt der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen Wertorientierungen und gleichzeitiger Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen sind ein Strukturmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe. Verbunden mit dem Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII wirken sie Diskriminierung entgegen und unterstützen Diversität.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Grundrechtsträger und können sich auf Grundrechte wie die Meinungsfreiheit oder die Religionsfreiheit berufen, die einem Neutralitätsgebot entgegenstehen.

Auch ihre Gemeinnützigkeit kann freien Träger nicht aberkannt werden, so lange sie im Rahmen ihres Satzungszweckes handeln und die förderrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie können Parteiprogramme und Entscheidungen von politischen Parteien sachlich kritisieren. Sie müssen sogar. Nur so erfüllen sie den gesetzlichen Auftrag nach § 1 SGB VIII: Kinder und junge Mensch zu unterstützen, mündige und selbstverantwortliche Erwachsene zu werden.

Literatur

- Bundesfinanzhof (BFH), Beschluss vom 10.12.2020, Aktenzeichen V R 14/20, S. 1–6.
- Deutscher Bundestag (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin (BT-Drucksache, 19/24200).
- Deutscher Bundestag (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Deutscher Bundestag. Berlin (BT-Drucksache, 20/12900).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Analyse. Berlin.
- Deyda, Jonas (2024): Ein etatistisches Missverständnis: Warum parteipolitische Neutralität den Staat nicht verpflichtet, der geförderten Zivilgesellschaft parteifeindliche Äußerungen zu verbieten. Verfassungsblog (Verf-Blog). Online verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverstandnis/>.
- Eckertz, Rainer (2019): Das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Neutralität. Eine Analyse der Rechtsprechung anlässlich der Meldeportale von AfD-Fraktionen. In: GWP 68 (2-2019), S. 261–269. DOI: 10.3224/gwp.v68i2.13.
- Engartner, Tim (2020): Politische Bildung als Verfassungsvoraussetzung. Oder: Pädagogische An- und Überforderungen in Zeiten des Rechtspopulismus. In: Der Staat 59 (1), S. 117–143. DOI: 10.3790/staa.59.1.117.
- Faltermeier, Josef; Wiesner, Reinhard (2017): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In: Ralf Mulot und Sabine Schmitt (Hg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 494–498.
- Hufen, Friedhelm (2018): Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot. In: RdJB 66 (2), S. 216–221. DOI: 10.5771/0034-1312-2018-2-216.
- Hufen, Friedhelm (2022): Vom Neutralitätsgebot über die Chancengleichheit zum Gebot der Sachlichkeit. Neutralität ist keine Lösung. In: Alexander Wohnig und Peter Zorn (Hg.): Neutralität ist keine Lösung! Politik, Bildung - politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 102–118.
- Meyer, Thomas (2003): Begriff und Gegenstand der Politik. In: Thomas Meyer (Hg.): Was ist Politik? 2., überarb. und erw. Aufl. Opladen: Leske + Budrich (UTB für Wissenschaft Uni-Taschenbücher Politikwissenschaft, 2135), S. 41–50.
- Schweigler, Daniela (2025): Der Grundsatz der Trägervielfalt: Ein Hebel für mehr Diversität und gegen Diskriminierung in der Kinder- und Jugendhilfe? In: Kirsten Scheiwe, Wolfgang Schröer, Friederike Wapler und Michael Wrase (Hg.): Teilhabe für alle – Auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Kinder- und Jugendhilfe: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 99–128.
- Widmaier, Benedikt (2016): Eine Marke für alle? Der Beutelsbacher Konsens in der non-formalen politischen Bildung. In: Benedikt Widmaier und Peter Zorn (Hg.): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung. Bonn: BPB Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 1793).
- Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar. 6. Auflage. Begründet von Reinhard Wiesner und Friederike Wapler. München: C.H. Beck.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021): Verlust der Gemeinnützigkeit wegen politischer Betätigung. Sachstand. Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen. Hg. v. Deutscher Bundestag. Deutscher Bundestag. Berlin (WD 4 - 3000 - 094/21).